



## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

ZI. BMLFUW-UW.1.3.3/0038-V/4/2010

Wien, am 14. Juni 2010

**Gegenstand:** Entwurf der Novellen des Immissionsschutzgesetzes-Luft und des Bundesluftreinhaltegesetzes

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode 2008 bis 2013 sieht vor, dass für die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG) mit dem Ziel eines effizienten Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die entsprechenden Rechtsgrundlagen, insbesondere das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), im Sinne einer Evaluierung und Effizienzsteigerung anzupassen sind. Weiters ist vorgesehen, zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung eine Novellierung des Verbrennungsverbotsgesetzes mit vereinfachtem Vollzug, jedoch unter Bewahrung des Schutzziels, umzusetzen.

Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie RL 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) ist bis Mitte Juni 2010 in österreichisches Recht umzusetzen. Wesentliche Elemente der Luftqualitätsrichtlinie sind neue Verpflichtungen in Bezug auf die gesundheitlich besonders relevante Feinstaubfraktion  $PM_{2,5}$  sowie die Konkretisierung der Herausrechnung von Winterstreuung und natürlichen Quellen. Zusätzlich zum Grenzwert für  $PM_{2,5}$  wird mit der Richtlinie das „nationale Ziel für die Reduzierung der Exposition“ eingeführt, dh eine relative Reduktionsverpflichtung der Mitgliedstaaten um voraussichtlich 20 % zu erreichen als Dreijahresdurchschnitt im Zeitraum von 2018 bis 2020 im Vergleich zum Zeitraum 2009 bis 2011.

Mit der vorliegenden Novelle des IG-L werden die in der Luftqualitätsrichtlinie enthaltenen Neuerungen, die einer gesetzlichen Verankerung bedürfen, umgesetzt. Darüber hinaus



werden mit der Novelle Probleme des Vollzugs des IG-L durch die Landeshauptleute adressiert und entsprechende Verbesserungen umgesetzt. So wird beispielsweise eine freiwillige Kennzeichnung für Pkw nach Abgasklassen ermöglicht, um notwendige Verkehrsmaßnahmen auch einfach kontrollieren zu können. Generell soll durch die Novelle der Spielraum der zuständigen Behörden in den Ländern bei der Maßnahmensetzung infolge von Immissionsgrenzwertüberschreitungen erweitert werden, um die Luftreinhaltepolitik in Österreich noch effizienter zu machen.

Die vorliegende Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes dient dazu, die Unterscheidung zwischen flächenhaftem und punktuell Verbrennen und zwischen dem Hausbereich und dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich aufzuheben und generell das Verbrennen sowohl biogener als auch nicht biogener Materialien zu verbieten und in einem Gesetz zu regeln (Aufhebung des Verbrennungsverbotsgesetzes).

Im Übrigen verweise ich auf den dem Ministerratsvortrag angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Bundesluftreinhaltegesetz geändert werden und das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen aufgehoben wird, samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen und beschließen und diese dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Bundesminister:  
DI Nikolaus Berlakovich